



sofabegleitung

Leistungs- und Kostenreglement Begleitung

Intensivabklärung (IAK)

Wir führen im Auftrag von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Familiengerichten, Sozialdiensten, Kinder- und Jugendhilfediensten, Abklärungen zum Kindes- und Erwachsenenschutz durch. Dies geschieht grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip.

Nach Standardvorlagen unserer Auftraggeber oder individuellen Fragestellungen, erstellen wir einen Abklärungsbericht/Sozialbericht, mit Situationsanalyse, Problembeschreibung, Problemerkklärung, Problembewertung und Empfehlungen zu Lösungsmöglichkeiten.

Mögliche Themenstellungen für eine Intensivabklärung können sein:

Kinderschutz:

- psychische, geistige Erkrankung des Kindes, der Eltern
- körperliche Behinderung des Kindes, der Eltern
- dissoziales Verhalten des Kindes, der Eltern
- sozio-ökonomische Situation
- Verwahrlosung, Vernachlässigung
- psychische, physische, sexuelle Übergriffe
- mangelnde erzieherische Kompetenz
- Sorgerechts- und Besuchsrechtsfragen

Erwachsenenschutz:

- psychische, geistige Erkrankung
- körperliche Behinderung
- dissoziales Verhalten
- sozio-ökonomische Situation
- Verwahrlosung

Intensivabklärungen werden nur durchgeführt, wenn die gesetzliche Legitimation einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eines Familiengerichtes vorliegt.

Sofa - Soziale Fachdienstleistungen erstellt vor Einsatzbeginn eine detaillierte Offerte mit definiertem Kostendach für den gesamten Abklärungszeitraum. Auftragsdauer, Auftragsziele und Fragestellungen werden mit den Auftraggebern definiert und schriftlich festgehalten.

Vorabklärung und Aufnahme

Telefonische Vorabklärung und Beratung	kostenlos		
Vorbesprechung, Indikations- und Aufnahmegespräch, Fallaufnahme-pauschale (in der Gesamtpauschale enthalten)	pauschal	Fr.	300.00

Dauer

Eine Intensivabklärung dauert je nach Absprache mit dem Auftraggeber 4 - 12 Wochen, je nach Themenstellung und Voraussetzungen auch länger. Im Anschluss daran wird ein themenbezogener Abklärungsbericht erstellt.

Leistungen

A. Kostendach Intensivabklärung	pauschal	Fr.	12'300.00
Zwei Fachpersonen (Vier-Augen-Prinzip), bis zu 15 Stunden pro Woche (auch am Abend und an den Wochenenden), Besuche in der Familie, in deren sozialen Umfeld, Austausch mit involvierten Fachstellen, Unterstützung der Abklärenden durch Intervention und Supervision.			
B. Individuelle Kostendachberechnung			
Sozialpädagogische Arbeit	pro Std.	Fr.	130.00 ¹⁾
Sozialpädagogische Arbeit mit erhöhten Anforderungen ²⁾	pro Std.	Fr.	150.00 ¹⁾
Als sozialpädagogische Arbeit gilt die Zeit während der Abklärung, die Reisezeit mit Klienten, die Vor- und Nachbereitung ²⁾ , Sitzungen, Gespräche mit Drittpersonen usw.			
Unentschuldigte, von den Klienten bis 24 Std. vor Einsatz nicht eingehaltene Termine und Absagen, werden in Rechnung gestellt.			
Reisekosten			
Reisezeit effektiv ab Brugg/Zürich	pro Std.	Fr.	70.00
Reisekosten ab Brugg/Zürich	pro km	Fr.	1.00
Fahrtkosten während der Abklärung mit Klienten	pro km	Fr.	1.00
Aktivitätspauschale			
Aktivitätspauschale ³⁾	pro Einsatz	Fr.	30.00
Standortgespräche			
Standortgespräch inkl. Protokoll (Aufwand 3 Std.)	pro Std.	Fr.	130.00
Bei Teilnahme der Bereichsleitung werden die zusätzlichen effektiven Kosten verrechnet	pro Std.	Fr.	130.00
Berichte			
Diagnostischer Bericht (Aufwand 12 Std.)	pro Std.	Fr.	130.00
Einbezug von Drittpersonen			
für Dolmetscher, interkulturelle Vermittlung, Familienhilfe (inkl. Reisezeit und Fahrkosten)	pro Std.	Tarif	Drittanbieter

¹⁾ Wochenendeinsätze und vereinbarte Intensivabklärungstermine nach 20 Uhr werden mit Fr. 20.00 pro Stunde Zuschlag verrechnet.

²⁾ Pro Einsatz wird in der Regel 30 Minuten Vor- und Nachbereitungszeit berechnet.

³⁾ Auslagen für die Gestaltung der Intensivabklärung, wenn ein Einsatz nicht im Wohnraum des Klienten stattfindet.

Kündigungsfrist

Eine Intensivabklärung ist ein definiertes, zeitlich beschränktes Leistungspaket ohne Kündigungsfrist.



Rechnungsstellung

Sofa - Soziale Fachdienstleistungen stellt monatlich Rechnung (ausser bei Pauschalzahlung) mit Zahlungsfrist innert 30 Tagen netto.

Diese Dienstleistung ist gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Umsätze der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit sowie der Kinder- und Jugendbetreuung) gemäss Bundesratsbeschluss vom 24.05.2006 nicht mehr steuerpflichtig.

Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieses Leistungs- und Kostenreglements werden 2 Monate im Voraus schriftlich angekündigt. Leistungen im Kanton Zürich werden gemäss Leistungsvereinbarung und deren Tarife abgegolten.